

Kooperationsvereinbarung

gemäß dem Vertrag zur allgemeinen und spezialisierten ambulanten palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten in Westfalen-Lippe gem. § 140a SGB V in Verbindung mit § 132d Abs. 3 SGB V (**APPV-Vertrag**) mit Gültigkeit ab dem 01.07.2023

und

gemäß der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes
zur Förderung der Koordination von Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzen
durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator
nach § 39d SGB V (**Förderrichtlinie**) in der Fassung vom 31.03.2022

zwischen

**Paderborner Palliativnetz e.V. als Trägerverein
des Palliativmedizinischen Konsiliardienstes (PKD) Paderborn
und der Förderung gem. § 39d SGB V**

vertreten durch

den Vereinsvorstand

und

Leistungserbringer/Institution

vertreten durch

Name und Qualifikation

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung das generische Maskulinum verwendet. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen auf alle Geschlechter.

- ☐ Es handelt sich um den Abschluss einer **neuen** Kooperationsvereinbarung. *
- ☐ Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt die vorherige Vereinbarung vom *

* Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Präambel

Die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer An- und Zugehörigen stellt aufgrund der Komplexität der Anforderungen und Bedürfnisse der Betroffenen hohe Anforderungen an alle Leistungserbringer.

Grundlage der Versorgung ist der APPV-Vertrag mit Gültigkeit ab dem 01.07.2023 in Verbindung mit dem Versorgungs-Konzept zur ambulanten palliativmedizinischen Versorgung im Kreisgebiet Paderborn durch den PKD Paderborn.

Um die Hospiz- und Palliativversorgung weiter zu stärken, fördern die Kreise/kreisfreien Städte sowie die Krankenkassen gemäß § 39d SGB V seit April 2022 die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch einen Netzwerkkoordinator.

Neben dem PKD Paderborn setzt sich die durch den Netzwerkkoordinator gegründete *„Arbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativversorgung Paderborn“* für eine Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung im Kreis Paderborn und den angrenzenden Gebieten ein. Grundvoraussetzungen dafür sind die interdisziplinäre Zusammenarbeit, Vernetzung und Kooperation.

Wir bringen die verschiedenen Leistungserbringer in diesem Bereich zusammen, schaffen Vertrauen, fördern eine qualifizierte und klar strukturierte Kommunikation aller beteiligten Partner und setzen neue Standards in der Versorgung Schwerkranker und Sterbender.

Die Vertragsparteien können durch Ankreuzen gezielt festlegen, ob die Vereinbarung mit dem PKD Paderborn (§ 1) **und/oder** mit der Netzwerkkoordination gem. § 39d SGB V (§ 2) abgeschlossen wird. Die Ausführungen in den §§ 3-7 gelten gleichermaßen für die Zusammenarbeit innerhalb beider Bereiche.

☐ § 1 Zusammenarbeit mit dem PKD Paderborn

§ 1.1 PKD Paderborn

Ein wesentliches Merkmal von Palliativmedizin und Palliative Care ist die Arbeit in einem interdisziplinären Team. Jede Berufsgruppe bringt ihre speziellen Kenntnisse und Erfahrungen ein und trägt so gleichwertig zur Erfüllung des Auftrages bei, um dem komplexen Versorgungsbedarf eines Patienten möglichst unkompliziert begegnen zu können.

Um eine optimierte Zusammenarbeit aller beteiligten Partner zu erreichen, sind Akzeptanz, Wertschätzung und Kommunikation essenzielle Voraussetzungen. Der PKD **ist patientenbezogen tätig** und setzt sich zusammen aus den Koordinationsfachkräften -kurz Fachberatung- und den Palliativmedizinern (QPA = Qualifizierter Palliativarzt).

§ 1.2 Ziele

Ziel ist es, in enger Kooperation mit dem Hausarzt Patienten mit einer weit fortgeschrittenen, nicht heilbaren Erkrankung im Sinne des Versorgungs-Konzeptes von Palliative Care zu unterstützen. Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen bzw. eine ausreichende Versorgung im ambulanten Umfeld nicht gegeben ist.

Die Würde des Betroffenen und die Erhaltung der bestmöglichen Lebensqualität stehen für alle Helfer an erster Stelle.

Eine qualifizierte und klar strukturierte Kommunikation aller beteiligten Partner ist anzustreben.

§ 1.3 Voraussetzungen und Aufgaben

- a. Handlungsgrundlage für den Palliativmedizinischen Konsiliardienst ist der Vertrag zur allgemeinen und spezialisierten ambulanten palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten in Westfalen-Lippe gem. § 140a SGB V in Verbindung mit § 132d Abs. 3 SGB V (**APPV-Vertrag**) mit Gültigkeit ab dem 01.07.2023 (etwaige Folgeverträge finden entsprechend Beachtung) in Verbindung mit dem in diesem Zusammenhang erstellten Versorgungs-Konzept des PKD Paderborn. Bei Bedarf können beide Schriftstücke in der Geschäftsstelle des Paderborner Palliativnetz e.V. eingesehen werden.
- b. Gem. §11 Abs. 2 f) des o.g. Vertrages ist im Falle einer SAPV mit den an der Versorgung beteiligten Palliativpflegediensten eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, um durch diese Kooperation eine fachübergreifende koordinierte und strukturierte Versorgung anzubieten. Der Palliativpflegedienst soll durch die Krankenkassen als spezialisierter Palliativpflegedienst anerkannt sein.
- c. Eine Einrichtung als Kooperationspartner ist darum bemüht, qualifizierte Palliativfachkräfte zu beschäftigen.
- d. In besonderen Situationen (Notfällen) stellt der Kooperationspartner sicher, dass der diensthabende QPA des Palliativmedizinischen Konsiliardienstes über notwendige Informationen schnell und umfassend verfügen kann.
- e. Die zuverlässige telefonische Erreichbarkeit ist gegenseitig sicherzustellen.
- f. Der PKD übernimmt notwendige Beratungen in Fragen der pflegerischen Versorgung eines gemeinsamen Patienten. Bei Bedarf erfolgt eine fallbezogene Anleitung durch den PKD.
- g. Die Pflegeplanung der betroffenen Patienten wird im Sinne von Palliative Care angepasst.

§ 1.4 Koordination von Leistungen

Die in der Versorgung von Palliativpatienten zu erbringenden Leistungen werden durch die Fachberatung des PKD Paderborn koordiniert. Sie hat gegenüber den Leistungserbringern keine Weisungsbefugnis, jedoch eine beratende Funktion.

☐ § 2 Zusammenarbeit mit der Netzwerkkoordination

§ 2.1 Netzwerkkoordinator

Erster Ansprechpartner ist der Netzwerkkoordinator. Dieser verfolgt und initiiert aktiv den Prozess der Umsetzung und der Einhaltung der Qualitätsziele. Er ist nicht patientenbezogen tätig und nimmt eine neutrale Rolle ein. Aufgaben sind insbesondere:

- Die Koordination einer multiprofessionellen und ehrenamtlichen Versorgung der Menschen und der palliativmedizinischen Aktivitäten durch Ärzte, Pflegekräfte, Physiotherapeuten,

Psychologen, Sozialarbeiter, Logopäden, Mitarbeiter eines Hospizdienstes, Apotheker sowie Personen anderer Berufsgruppen.

- Die Koordination schließt die Organisation von Fortbildungen sowie die Entwicklung und Aufrechterhaltung palliativmedizinischer Qualitätsstandards und Durchführung von Schulungen zur Netzwerktätigkeit, soweit dies zur Erreichung eines gemeinsamen Verständnisses für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist, ein.
- Die Koordinierung und Förderung der Kooperationspartner der *‘Arbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativversorgung Paderborn’* hinsichtlich einer kollegialen, patientenorientierten, qualitätsgesicherten und wirtschaftlich vernünftigen Zusammenarbeit zur gezielten Weiterentwicklung der Versorgungsangebote entsprechend dem regionalen Bedarf.
- Das Ermöglichen eines regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausches in enger Abstimmung mit weiteren informierenden Stellen auf Kommunal- und Landesebene.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Versorgungsangebote der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes.
- Die Initiierung und Gewinnung von Kooperationen mit anderen Beratungs- und Betreuungsangeboten wie Pflegestützpunkten, lokalen Demenznetzwerken, Einrichtungen der Altenhilfe, Leistungsangeboten der Sozialen Teilhabe sowie kommunalen Behörden und kirchlichen Einrichtungen.

§ 2.2 Ziele

Das Ziel „Verbesserung der Versorgung am Lebensende“ ist Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Netzwerkkoordination und allen Kooperationspartnern.

Unsere vorrangigen Ziele sind die Information über die Bedeutung und Aufgaben der Palliativmedizin sowie die Schaffung einer tragfähigen Infrastruktur zur ambulanten palliativmedizinischen Versorgung der Bevölkerung.

In Kooperationsstrukturen werden in der Region Paderborn bereits langjährig etablierte Institutionen und neue Partner eingebunden (s. Anlage 1). Die regionale Hospiz- und Palliativ-Arbeitsgemeinschaft wird durch die Teilnahme an regelmäßigen Netzwerktreffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur gegenseitigen Weiterbildung genutzt, um den Aufbau und die Weiterentwicklung zu fördern.

Die Kooperationspartner setzen sich aktiv für eine zeitnahe und transparente Umsetzung der Versorgungsziele ein.

Dies nutzt Ressourcen, trägt zu einer ganzheitlichen Betreuung bei und vermeidet Doppel- und Überversorgung.

Die Arbeitsgemeinschaft stimmt mit den Kooperationspartnern eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Kreis Paderborn ab.

ALLGEMEINER TEIL

§ 3 Akteure im Palliativen Kontext können sein:

- Palliativpflegedienste
- Allgemeine Pflegedienste
- Ambulante Hospizdienste
- Der Palliativmedizinische Konsiliardienst des Paderborner Palliativnetz e.V.
- Hausärzte
- Hilfsmittelanbieter/Apotheken
- Home Care-Dienstleister
- Krankenhäuser, insbesondere palliative- und onkologische Abteilungen
- Leistungsträger
- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (z.B. Pflegeheime)
- Leistungsangebote der Sozialen Teilhabe (z. B. besondere Wohnform)
- Physiotherapeuten
- Psychoonkologische Dienste
- Psychosoziale Fachkräfte
- Psychotherapeuten
- Seelsorger
- Sozialdienste der Kliniken, sowie ambulante Pflege- und Sozialberatungsstellen
- Stationäre Hospize
- Weitere an der Versorgung beteiligte Dienste mit Palliative Care-Angeboten

§ 4 Qualitätssicherung

Im Hinblick auf die palliativmedizinische Versorgung durch den PKD Paderborn wird mindestens ein Ansprechpartner je Einrichtung/Institution genannt. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners werden in der Datenbank des Palliativnetzes aufgenommen und bei Bedarf angepasst.

Im Zuge der Netzwerkkoordination benennt der Kooperationspartner namentlich und mit Kontaktdaten einen Ansprechpartner, der bei Bedarf Interessierte/Betroffene zu Angeboten der hospizlichen- und palliativen Begleitung/Versorgung informiert und stellt sicher, dass die genannte Ansprechperson an Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage des Organigramms (s. Anlage 1) teilnehmen kann.

Der Ansprechpartner des Kooperationspartners hält Informationsmaterialien (Flyer, Broschüren der *„Arbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativversorgung Paderborn“* sowie darüber hinausgehende hospizlich-palliative Angebote) vor und sichert deren Verteilung an Personen mit möglichem Palliativ- oder Hospizbedarf.

Die Einrichtungen/Institutionen, wie z.B.

- Stationäre Pflegeeinrichtungen
- Ambulante Wohnformen
- Wohnformen der Eingliederungshilfe
- Pflegedienste

- Ambulante Hospizdienste
- SAPV
- Palliativstationen
- Hospize
- Beratungsstelle

verfügen über ein Konzept zur Hospiz- und Palliativversorgung und erfüllen die jeweils aktuellen, gesetzlichen Rahmenbedingungen des festgelegten Qualitätsstandards.

Die beteiligten Akteure erklären sich bereit, an Arbeitstreffen innerhalb des örtlichen Palliativ-Netzwerkes, wie z. B. Netzwerktreffen, speziellen Projektgruppen und/oder Qualitätszirkeln teilzunehmen. Die inhaltliche Zusammenarbeit soll gemeinsam weiterentwickelt werden.

Speziell für Palliativpflegedienste bietet der PKD gem. § 2 Abs. 6 des AAPV-Vertrages regelmäßig eine palliativmedizinische Fortbildungsveranstaltung an, in denen sich alle Teilnehmer themenbezogen beteiligen und über Erfahrungen und Optimierungsmöglichkeiten in der palliativmedizinischen Versorgung austauschen. Eine sukzessive Entwicklung von Behandlungsleitlinien ist hierbei anzustreben.

Darüber hinaus sollten stationäre Einrichtungen sich in angemessenen Abständen im Rahmen von Konzeptionen durch Fort- und Weiterbildungen gezielt mit dem Thema Palliative Care auseinandersetzen.

§ 5 Schweigepflicht

Die Kooperationspartner stellen sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

§ 6 Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere die der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), der Sozialgesetzbücher (SGB) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – einzuhalten und nur die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, deren Verarbeitung zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erforderlich ist.
2. Der jeweilige Vertragspartner ist für die sich im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben ergebende Datenverarbeitung verantwortlich. Die Mitarbeiter der Vertragspartner sind auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes sind zu treffen und nachzuhalten.
3. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Die Transparenzverpflichtungen nach der EU-DSGVO gegenüber dem Versicherten sind von den Vertragspartnern zu erfüllen.
4. Bei Vertragsende werden die betroffenen personenbezogenen Daten eines Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

5. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners sind streng vertraulich zu behandeln und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 7 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Die Kooperationspartner sind berechtigt, das Logo der Arbeitsgemeinschaft und den Zusatz "in Kooperation mit der *„Arbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativversorgung Paderborn“* auf ihren Geschäfts- und Werbeunterlagen zu verwenden. Ebenso ist das Paderborner Palliativnetz e.V. berechtigt, unter Nennung des Kooperationspartners auf die Kooperation hinzuweisen.

Jeder Beitritt eines Kooperationspartners bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Trägervereins Paderborner Palliativnetz e.V.

Zur Qualitätssicherung werden die Ziele und Inhalte der Vereinbarung zwischen dem Paderborner Palliativnetz e.V.: und den Kooperationspartnern regelmäßig schriftlich überprüft.

Am Ende eines Jahres erstellt der Netzwerkkoordinator einen Qualitätsbericht.

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Mit der Kündigung erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Änderungen und Nebenabreden zu dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung entstehenden Kosten trägt jeder Kooperationspartner in seinem Bereich selbst.

Ein Mitgliedsbeitrag in Bezug auf diese Vereinbarung wird nicht erhoben. Auslagen werden vom Paderborner Palliativnetz e.V. nicht erstattet.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Es wird vereinbart, diese Kooperationsvereinbarung nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

Paderborn, den _____

Paderborner Palliativnetz e.V.

Kooperationspartner